

„Prüfschema Verschlechterungsverbot“ für die Einleitung von Abwasser in Gewässer mit Anlage A und Anlage B

1. Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer
mit der Beschreibung des Vorhabens sowie den erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Verschlechterungsverbotes

2. Allgemeine Antragsprüfung
Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Zulassungsbehörde

Liegen nach § 12 Abs. 1 und 2 WHG bereits offensichtliche Versagungsgründe für das Vorhaben vor? ja → Ablehnung des Antrages

Ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass lediglich Änderungen von Nebenbestimmungen bzw. abgaberechtlichen Festlegungen o.ä. beantragt wurden, die keiner Prüfung des Verschlechterungsverbotes bedürfen? ja → Ablehnung des Antrages

Prüfung, ob über den Stand der Technik nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG hinausgehende, verschärfte Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG erforderlich sind (Ermittlung durch den GLD oder die UWB nach Erlasslage, ggf. auch bereits als Voranfrage durch den Antragsteller erfolgt)

3. Antragsprüfung hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes

3.1. Formblatt „Summarische Vorprüfung“
▪ Die summarische Vorprüfung der Anträge erfolgt mit der Zielstellung, die Vorhaben hinsichtlich der Notwendigkeit zur Erstellung von Fachbeiträgen zu differenzieren.
▪ Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Formblatt, die der Antragsteller gemeinsam mit der Zulassungsbehörde erstellt. (Angaben zum Vorhaben, Datenblätter für OWK in Sachsen-Anhalt aus den Datenportalen des LHW, Prognose der Auswirkungen)
▪ Die Zulassungsbehörde stellt fest, ob voraussichtlich feststellbare, nicht nur temporäre Veränderungen der maßgeblichen bewertungsrelevanten bzw. unterstützenden Qualitätskomponenten durch das Vorhaben im OWK zu erwarten sind.

Prüfergebnis: Kann von der Zulassungsbehörde auf der Grundlage der beigebrachten Unterlagen überschlägig eingeschätzt werden, dass keine Verschlechterung zu erwarten ist? ja → Ablehnung des Antrages

3.2. „Fachbeitrag Verschlechterungsverbot“
▪ Erstellung eines Fachbeitrags auf der Grundlage der „**Mustergliederung**“ durch den Vorhabenträger / Antragsteller
▪ Detailprüfung des Fachbeitrags durch die Zulassungsbehörde unter Einbeziehung der Fachbehörde LHW/GLD im Hinblick auf die prognostizierten Auswirkungen auf den OWK

Detailprüfung des „wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags“

Ausgangszustand des OWK ist „mäßig“ / „unbefriedigend“ / „schlecht“

Ausgangszustand des OWK ist „sehr gut“ / „gut“

weiter im Prüfschema **Anlage A**

weiter im Prüfschema **Anlage B**

Prüfergebnis: Liegt eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1, S. 1 und Abs. 2, S. 1 WHG vor? nein → Ablehnung des Antrages

4. Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung

Sind verbessernde Maßnahmen in der Gesamtbilanz des OWK möglich? (zeitgleiche Ausgleichsmaßnahmen, örtlicher und stofflicher Bezug der Kompensation ist erforderlich)

Sind additive oder integrierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Beseitigung von Abwasser möglich und wirtschaftlich sinnvoll?

Überarbeitung des Vorhabens erforderlich ja

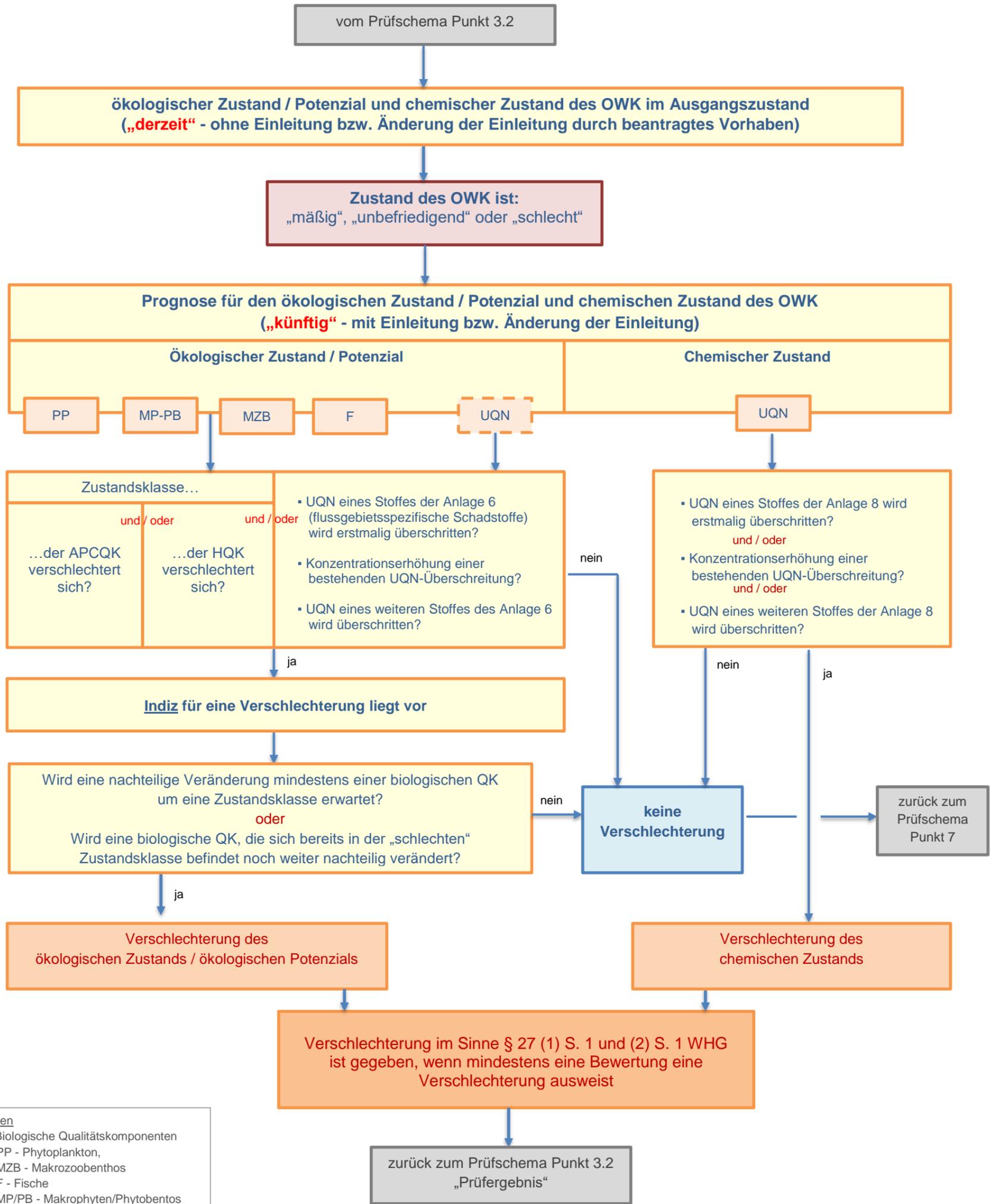
5. Sind Ausnahmen vom Bewirtschaftungsziel (Verschlechterungsverbot) nach § 31 Abs. 2 WHG möglich?
Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG sind nach § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen

keine Verschlechterung

6. Versagung des Vorhabens
nach § 12 Abs. 1 und 2 WHG erforderlich

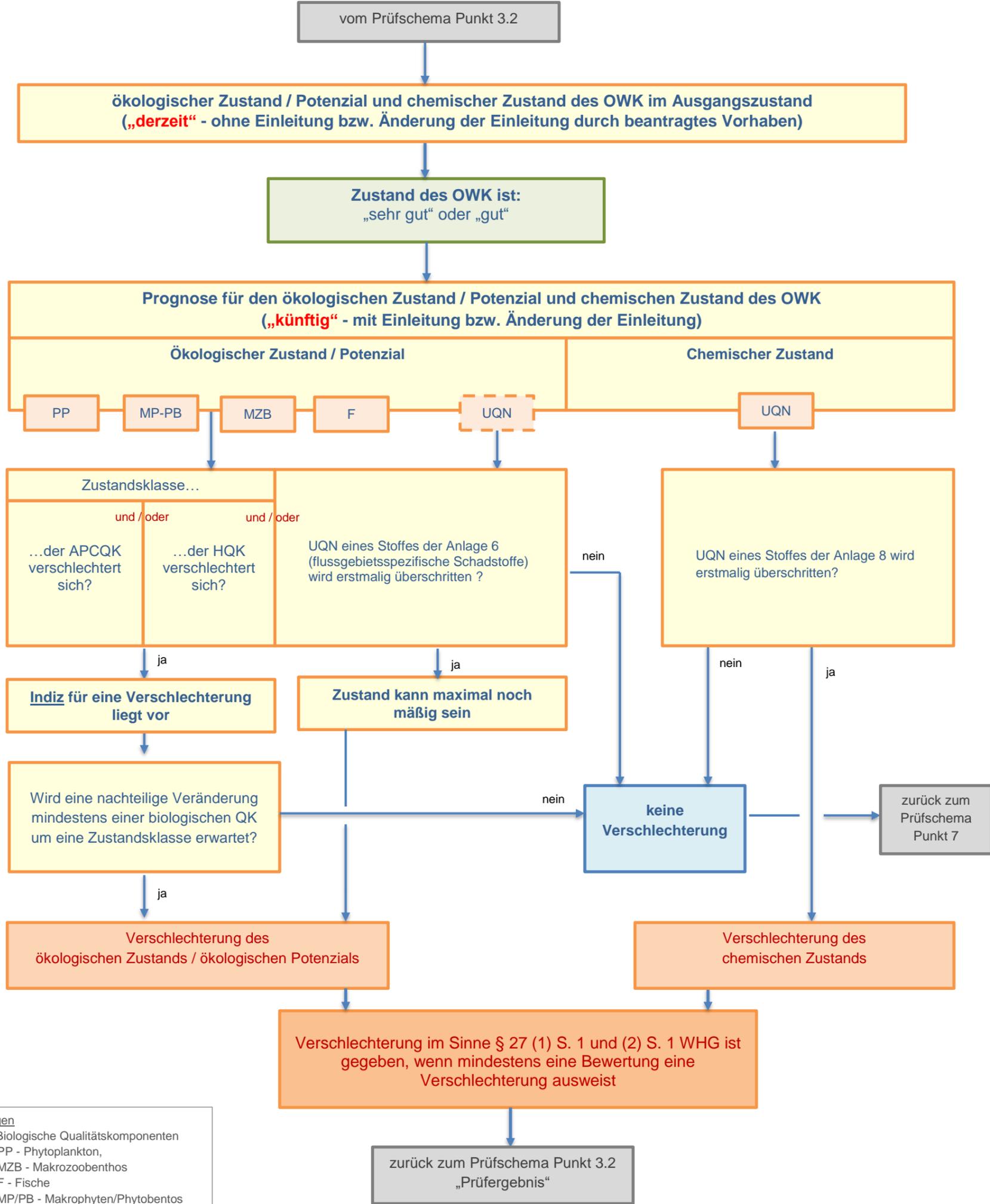
7. Zulassung des Vorhabens möglich
Dem Antrag auf Erteilung / Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer steht bezüglich des Verschlechterungsverbotes nichts entgegen

Anlage A zum „Prüfschema Abwassereinleitung“
für die Prüfung der OWK mit „mäßigem“, „unbefriedigendem“ oder „schlechtem“ Zustand / Potenzial



- Abkürzungen**
- **BQK** - Biologische Qualitätskomponenten
PP - Phytoplankton,
MZB - Makrozoobenthos
F - Fische
MP/PB - Makrophyten/Phytobentos
 - **CQK** - Chemische Qualitätskomponenten
[flussgebietsspezifische Schadstoffe]
 - UQN - Umweltqualitätsnorm
 - **APCQK** - Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten
 - **HQK** - Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Anlage B zum „Prüfschema Abwassereinleitung“
für die Prüfung der OWK mit „sehr gutem“ oder „gutem“ Zustand / Potenzial



- Abkürzungen**
- **BQK** - Biologische Qualitätskomponenten
PP - Phytoplankton,
MZB - Makrozoobenthos
F - Fische
MP/PB - Makrophyten/Phytobentos
 - **CQK** - Chemische Qualitätskomponenten
[flussgebietspezifische Schadstoffe]
UQN - Umweltqualitätsnorm
 - **APCQK** - Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten
 - **HQK** - Hydromorphologische Qualitätskomponenten